

Kundeninformation zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) und des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG)

Stand: 7. August 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ihr Partner für individualisierte Druck-, Werbe- und Verpackungsprodukte erhalten Sie von Finduell Produkte, die teilweise durch von uns ausgewählte Produktions- und Logistikpartner hergestellt und unmittelbar an unsere Kunden ausgeliefert werden.

Ab dem **12. August 2026** ist die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle – Packaging and Packaging Waste Regulation, kurz **PPWR** – grundsätzlich anzuwenden. Gleichzeitig tritt in Deutschland das neue **Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)** an die Stelle des bisherigen Verpackungsgesetzes.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einen Überblick über diejenigen Änderungen geben, die insbesondere beim Bezug von Verpackungen und Verpackungsmaterialien über Finduell von Bedeutung sein können.

Da die rechtliche Verantwortung nach der PPWR von der konkreten Verpackungsart, ihrer Gestaltung und Kennzeichnung sowie der jeweiligen Lieferkette abhängt, lässt sich die Verantwortlichkeit nicht für alle Produkte und Kunden pauschal bestimmen. Maßgeblich ist stets die konkrete Liefer- und Produktkonstellation. Zu unterscheiden sind insbesondere die Erzeugerverantwortung für die Konformität einer Verpackung und die Herstellerverantwortung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR).

1. Erzeuger, Lieferant und Hersteller – unterschiedliche rechtliche Rollen

Die PPWR verwendet mehrere voneinander zu unterscheidende Rollen. Für die Beurteilung einer konkreten Verpackung sind diese Rollen getrennt zu bestimmen.

1.1 Erzeuger – Verantwortung für die Konformität der Verpackung

Der Erzeuger im Sinne der PPWR ist der Wirtschaftsakteur, der für die Konformität der betreffenden Verpackung verantwortlich ist. Für jede Verpackung gibt es grundsätzlich einen Erzeuger innerhalb der Europäischen Union.

Der Erzeuger darf eine Verpackung nur in Verkehr bringen, wenn die jeweils anwendbaren Anforderungen der PPWR erfüllt sind. Soweit die betreffenden Anforderungen bereits anwendbar sind, hat der Erzeuger vor dem Inverkehrbringen insbesondere das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen oder durchführen zu lassen, die erforderliche technische Dokumentation zu erstellen und anschließend die EU-Konformitätserklärung auszustellen.

Wer Erzeuger ist, hängt von der konkreten Verpackung und der jeweiligen Lieferkonstellation ab. Nach der aktuellen Auslegung der Zentralen Stelle Verpackungsregister gilt insbesondere:

- **Bei Auftragsproduktion** ist grundsätzlich das Unternehmen Erzeuger, das eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt.
- **Bei Verkaufs- und Umverpackungen ohne Auftragsproduktion** werden diese regelmäßig erst durch die Befüllung zur vollständigen Verpackung; Erzeuger ist dann der Befüller.
- **Bei Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen** ist entscheidend, wann die Verpackung ihre endgültige Form erreicht. Formstabile Verpackungen können bereits bei der Herstellung vollständig sein; flexible Materialien wie Folien auf Rollen oder Umreifungsbänder können ihre endgültige Form erst bei der Anwendung erhalten.
- **Für Kleinunternehmen** bestehen besondere gesetzliche Zuordnungsregeln. Ob diese Ausnahme eingreift, hängt unter anderem von Unternehmensgröße, Branding und Sitz des Lieferanten ab und ist im Einzelfall zu prüfen.

1.2 Finduell als Lieferant – Informations- und Dokumentationspflicht

Soweit Finduell bei einer konkreten Verpackung als Lieferant von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien tätig ist und der Kunde Erzeuger im Sinne der PPWR ist, gilt Art. 16 PPWR.

Danach sind dem Erzeuger **alle Informationen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Konformität der Verpackung nachzuweisen**. Hierzu gehören insbesondere die in Anhang VII genannten und nach oder gemäß den Artikeln 5 bis 11 PPWR erforderlichen technischen Informationen und Unterlagen. Die Übermittlung kann elektronisch oder in Papierform erfolgen.

Finduell wird Kunden, die bei den von uns gelieferten Verpackungen als Erzeuger anzusehen sind, die erforderlichen produkt- bzw. verpackungstypbezogenen Informationen und Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung stellen und erforderliche Unterlagen, soweit diese bei Vorlieferanten liegen, innerhalb der Lieferkette einholen.

Diese Unterlagen können abhängig vom jeweiligen Produkt insbesondere Materialangaben, Angaben zur Verpackungszusammensetzung, Prüfberichte, Hersteller- bzw. Lieferantennachweise oder sonstige für die technische Dokumentation erforderliche Informationen umfassen.

Die Bereitstellung dieser Unterlagen durch Finduell ersetzt nicht die gesetzliche Verantwortung des jeweiligen Erzeugers für dessen eigene Konformitätsbewertung und – soweit der Kunde selbst Erzeuger ist – für die Ausstellung seiner EU-Konformitätserklärung.

1.3 Hersteller – erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

Vom Erzeuger zu unterscheiden ist der Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung. Der Hersteller trägt in dem Mitgliedstaat, in dem die Verpackung voraussichtlich zu Abfall wird, insbesondere die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Verpackungsabfälle. Erzeuger und Hersteller können dieselbe Person sein, müssen es aber nicht.

Für Deutschland gehören hierzu bei systembeteiligungspflichtigen Verpackungen insbesondere die Registrierung im Verpackungsregister LUCID, die ordnungsgemäße Systembeteiligung und die vorgeschriebenen Mengenmeldungen. Die Konformitätsverantwortung und die EPR-Verantwortung sind daher getrennt zu prüfen.

2. Besonderheiten bei kundenspezifisch bedruckten Verpackungen

Bei Verpackungen, die im Auftrag eines Kunden mit dessen Namen, Logo oder Marke entwickelt oder hergestellt werden, ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich.

Lässt ein Unternehmen eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke entwickeln oder herstellen, ist dieses Unternehmen grundsätzlich **Erzeuger im Sinne der PPWR**. Bei Serviceverpackungen ist der Auftraggeber nach der aktuellen Auslegung grundsätzlich zugleich **Erzeuger und Hersteller**. Damit liegen die Verantwortung für technische Dokumentation und Konformitätserklärung sowie die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung grundsätzlich beim Auftraggeber.

Für Kleinstunternehmen können gesetzliche Ausnahmen gelten. Diese hängen insbesondere von der konkreten Lieferkette und dem Sitz des Lieferanten ab.

Finduell bleibt in den Fällen, in denen der Kunde Erzeuger ist, als Lieferant verpflichtet, dem verantwortlichen Erzeuger die für dessen Konformitätsnachweis erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß Art. 16 PPWR bereitzustellen.

Wir empfehlen Kunden, die individualisierte Verpackungen mit eigenem Namen, Logo oder eigener Marke beziehen, ihre Erzeuger- und Herstellerrolle rechtzeitig zu prüfen und gegebenenfalls ihre Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldungen entsprechend anzupassen.

3. Stoffanforderungen an Verpackungen

Die PPWR enthält Anforderungen an das Vorhandensein bestimmter Stoffe in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen.

3.1 Schwermetalle

Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom darf grundsätzlich 100 mg/kg in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen nicht überschreiten. Gesetzlich vorgesehene Sonder- und Ausnahmestimmungen bleiben unberührt.

Die Einhaltung ist im Rahmen der jeweils erforderlichen technischen Dokumentation nachzuweisen. Finduell stützt sich bei der Bereitstellung produktbezogener Informationen unter anderem auf die von den jeweiligen

Herstellern, Materiallieferanten und Produktionspartnern zur Verfügung gestellten Prüf-, Material- und Konformitätsinformationen.

3.2 PFAS bei Lebensmittelkontaktverpackungen

Für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gelten ab dem **12. August 2026** besondere Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS).

Verpackungen mit Lebensmittelkontakt dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie PFAS in einer Konzentration von oder über den in Art. 5 Abs. 5 PPWR festgelegten Grenzwerten enthalten. Maßgeblich sind:

- **25 ppb** für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse gemessene PFAS; polymere PFAS werden bei diesem Grenzwert nicht bestimmt.
- **250 ppb** für die Summe der nach den Vorgaben der PPWR bestimmten PFAS; polymere PFAS werden bei diesem Grenzwert nicht bestimmt.
- **50 ppm bzw. 50 mg/kg** für PFAS einschließlich polymerer PFAS.

Die Einhaltung dieser Anforderungen muss in der technischen Dokumentation nachgewiesen werden. Eine bloße Erklärung, wonach PFAS einem Produkt nicht absichtlich zugesetzt wurden, ist daher nicht in jedem Fall gleichbedeutend mit einem vollständigen Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Konzentrationsgrenzen.

Finduell gibt mit diesem allgemeinen Informationsschreiben keine pauschale PFAS-Konformitätserklärung für das gesamte Produktsortiment ab. Maßgeblich sind die für den jeweiligen Verpackungsartikel bzw. Verpackungstyp verfügbaren und erforderlichen produktbezogenen Nachweise.

3.3 Weitere stoff- und produktspezifische Vorschriften

Neben der PPWR können abhängig von Material und Verwendungszweck weitere europäische oder nationale Vorschriften Anwendung finden, insbesondere die REACH-Verordnung sowie bei Lebensmittelkontaktverpackungen die einschlägigen Vorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien. Diese Anforderungen bleiben durch die PPWR unberührt.

4. Systembeteiligung und Registrierung in Deutschland

Ab dem 12. August 2026 gelten die PPWR und das VerpackDG für die Zuordnung der erweiterten Herstellerverantwortung. Für systembeteiligungspflichtige Verpackungen muss der jeweils verantwortliche Hersteller insbesondere:

1. **im Verpackungsregister LUCID ordnungsgemäß registriert sein,**
2. **die betreffenden Verpackungsmengen rechtzeitig an einem oder mehreren zugelassenen Systemen beteiligen und**
3. **die gesetzlich erforderlichen Daten- und Mengenmeldungen vornehmen.**

Die Frage, wer diese Pflichten zu erfüllen hat, richtet sich nicht allein danach, wer eine Verpackung physisch herstellt oder befüllt. Entscheidend sind insbesondere Verpackungsart, Branding, Lieferkette, Sitz der Beteiligten und der Mitgliedstaat, in dem die Verpackung zu Abfall wird.

4.1 Neutrale Serviceverpackungen

Bei neutralen Serviceverpackungen ohne Namen, Logo oder Marke des Kunden ist insbesondere zu prüfen, wer die vollständige Verpackung erstmals in der deutschen Lieferkette bereitstellt. Bei Bezug einer vollständigen neutralen Serviceverpackung von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen ist regelmäßig das erste Unternehmen der inländischen Lieferkette Hersteller im Sinne der EPR.

Bei den von Finduell angebotenen neutralen Serviceverpackungen wird daher produkt- und lieferkettenbezogen geprüft, welcher Wirtschaftsakteur für die Systembeteiligung verantwortlich ist. Soweit die Systembeteiligung von Finduell oder einem vorgeschalteten verantwortlichen Wirtschaftsakteur vorgenommen wurde, kann dies in den jeweiligen Verkaufs-, Liefer- oder Abrechnungsunterlagen kenntlich gemacht werden.

4.2 Serviceverpackungen mit Kundenname, Kundenlogo oder Kundenmarke

Bei Serviceverpackungen, die bereits bei der Bestellung mit dem Namen, Logo oder der Marke des Kunden versehen werden, liegt die Herstellerverantwortung nach der aktuellen Auslegung grundsätzlich beim Auftraggeber; gesetzliche Sonderregelungen für Kleinstunternehmen bleiben zu beachten.

Die bisher bekannte Möglichkeit, Serviceverpackungen generell „vorlizenziert“ bzw. „vorbeteiligt“ vom Lieferanten zu beziehen, besteht unter der neuen Rechtslage deshalb nicht mehr in allen Konstellationen.

Eine Verlagerung der Systembeteiligung auf einen Vorvertreiber ist nach § 7 Abs. 2 VerpackDG nur unter den dort genannten Voraussetzungen möglich. Sie ist insbesondere keine allgemeine Alternative für Serviceverpackungen, die bereits beim Lieferanten mit dem eigenen Namen, Logo oder der eigenen Marke des Auftraggebers bestellt werden.

Wir empfehlen daher Kunden mit individuell bedruckten Serviceverpackungen, ihre LUCID-Registrierung und bestehende Systembeteiligungsverträge rechtzeitig auf die neue Rollenverteilung abzustimmen.

5. Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen

Auch bei Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen lässt sich die Erzeugerverantwortung nicht allein anhand des Befüllers bestimmen.

Bei Verkaufs- und Umverpackungen ohne Auftragsproduktion werden diese nach der aktuellen Auslegung grundsätzlich erst durch die Befüllung zur vollständigen Verpackung; Erzeuger ist daher regelmäßig der Befüller.

Bei Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen ist dagegen zu unterscheiden, ob bereits eine vollständige Verpackung geliefert wird oder ob ein Verpackungsmaterial seine endgültige Verpackungsform erst beim Kunden erhält. So können beispielsweise Paletten, Kisten, Kästen, Becher oder Kartons bereits bei ihrer Herstellung vollständig sein, während Folien auf Rollen, Umhüllungen oder Umreifungsbänder ihre endgültige Form erst bei der konkreten Anwendung erhalten.

Eine pauschale Aussage, wonach der Befüller in allen Fällen automatisch Erzeuger der Verpackung wird, ist daher nicht möglich.

6. Direktversand durch Produktions- und Logistikpartner

Bei zahlreichen Finduell-Produkten erfolgen Produktion und/oder Versand unmittelbar durch beauftragte Produktions- oder Logistikpartner.

Der Umstand, dass ein Produkt unmittelbar durch einen Produktions- oder Logistikpartner an den Kunden versandt wird, führt jedoch nicht automatisch zu einer Übertragung der gesetzlichen Verantwortung auf diesen Partner.

Die jeweilige Rolle nach der PPWR bestimmt sich unabhängig vom physischen Versand nach den gesetzlichen Kriterien der konkreten Liefer- und Vertragsbeziehung.

Soweit Finduell in einer Lieferkette als Lieferant im Sinne des Art. 16 PPWR tätig ist, werden wir die für den jeweiligen Erzeuger erforderlichen produktbezogenen Informationen und Unterlagen bei unseren Produktions- und Materialpartnern einholen bzw. vorhandene Dokumentationen entsprechend weitergeben.

7. Technische Dokumentation und EU-Konformitätserklärung

Die PPWR verlangt keine einheitliche pauschale Erklärung für das gesamte Sortiment eines Lieferanten. Die technische Dokumentation muss vielmehr eine Bewertung der jeweils betroffenen Verpackung ermöglichen. Sie muss unter anderem die für die Bewertung relevanten Angaben zur Gestaltung, zu Materialien und zum vorgesehenen Verwendungszweck enthalten und kann, soweit einschlägig, Prüfberichte und weitere technische Unterlagen umfassen.

Die EU-Konformitätserklärung ist für jede Verpackungsart auszustellen und muss die betreffende Verpackung eindeutig identifizieren.

Finduell wird deshalb erforderliche Nachweise grundsätzlich produkt- bzw. verpackungstypbezogen bereitstellen. Ein allgemeines Kundenschreiben wie dieses ersetzt weder die technische Dokumentation noch eine erforderliche EU-Konformitätserklärung.

Sollten Sie für eine von Finduell gelieferte Verpackung als Erzeuger im Sinne der PPWR verantwortlich sein und die hierfür erforderlichen produktbezogenen Unterlagen noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte unter Angabe unserer Artikelnummer und – soweit vorhanden – Ihrer Auftrags- oder Rechnungsnummer an unser Team.

8. Übergang auf die neue Rechtslage

Verpackungen, die bereits vor dem Geltungsbeginn der jeweils einschlägigen PPWR-Anforderungen ordnungsgemäß auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, müssen grundsätzlich nicht nachträglich an später anwendbare Produkthanforderungen angepasst werden. Andere gesetzliche Pflichten können hiervon unberührt bleiben.

Für die Systembeteiligung in Deutschland enthält § 68 VerpackDG eine besondere Übergangsregelung: Nach bisherigem VerpackG bereits vor dem 12. August 2026 vorgenommene Systembeteiligungen gelten – vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Vereinbarungen – fort, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026.

Eine pauschale Aussage, dass sämtliche vor dem 12. August 2026 vorhandenen Bestände ohne weitere Prüfung „uneingeschränkt“ weiterverwendet werden können, sollte deshalb vermieden werden.

9. Was bedeutet dies für Sie als Finduell-Kunde?

Ob und welche eigenen Pflichten Sie treffen, hängt von den von Ihnen bezogenen Verpackungen und Ihrer jeweiligen Rolle ab. Besonderer Prüfbedarf besteht insbesondere dann, wenn Sie:

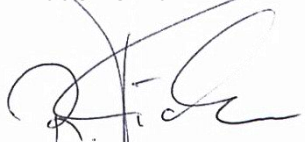
- Verpackungen mit Ihrem eigenen Namen, Logo oder Ihrer Marke beziehen,
- Produkte selbst abfüllen bzw. Verpackungsmaterialien erst bei der Verwendung zu vollständigen Verpackungen zusammenfügen,
- Verpackungen oder verpackte Produkte unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder aus einem Drittland beziehen oder
- bislang von der Vorbeteiligung von Serviceverpackungen Gebrauch gemacht haben.

In diesen Fällen empfehlen wir, die eigene Erzeuger- und Herstellerrolle sowie die daraus folgenden Dokumentations-, Registrierungs-, Systembeteiligungs- und Meldepflichten zu überprüfen.

Für Fragen zu den von Finduell gelieferten Produkten sowie zur Bereitstellung produktspezifischer Material- und Verpackungsinformationen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Finduell GmbH



Robert Pierre Fischer
Geschäftsführer

Rechtlicher Hinweis

Dieses Schreiben enthält allgemeine Informationen zum Stand der europäischen und deutschen Verpackungsgesetzgebung zum 8. August 2026. Es dient nicht der abschließenden rechtlichen Einordnung einer individuellen Liefer-, Produkt- oder Verwendungskonstellation.

Die konkrete Zuordnung der Rollen und Pflichten nach der PPWR und dem VerpackDG kann insbesondere von Verpackungsart, Gestaltung, Kennzeichnung, Lieferkette, Sitz der beteiligten Wirtschaftsakteure, Bestimmungsland und gegebenenfalls der Unternehmensgröße abhängen.

Produktbezogene Aussagen zur Zusammensetzung oder Konformität einer Verpackung ergeben sich ausschließlich aus den jeweils zugehörigen technischen Unterlagen und Nachweisen. Dieses allgemeine Informationsschreiben stellt insbesondere keine EU-Konformitätserklärung für einzelne Verpackungen oder für das gesamte Produktsortiment von Finduell dar.

Maßgeblich bleiben die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die hierzu erlassenen Rechtsakte und behördlichen Auslegungen.

Rechtsgrundlagen / Informationsstand: Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR); Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207); Veröffentlichungen der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR), Stand 8. August 2026.